

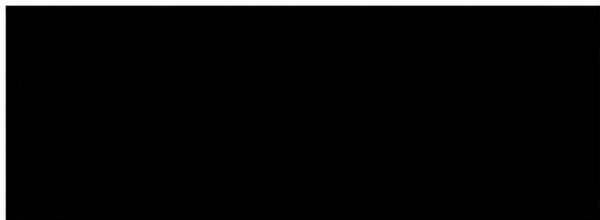
Entwurf

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in Bickenbach

Genehmigungsbescheid:


- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Bickenbach Flur 12 Flurstück 1/2 und Flur 12 Flurstück 11/8 wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 12.112,18 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

8. Juli 2009

Auskunft

Name: 
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12

Aktenzeichen: 61.1/620-02/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004



Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **100.000,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).

- 1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

1.7 Betriebssicherheit

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.



2. **Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:**

2.1 **Baurecht**

Vor Baubeginn sind die Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen, sowie die Grundstücke auf denen die Abstandsflächen liegen durch einen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster darzustellen und entsprechende Baulasten einzutragen.

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma REPower sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.2 **Wasserrecht**

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb einer jeden Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Eine Aufstellung der eingesetzten Stoffe und der Stoffmengen liegt den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen enthalten weniger als 1 m³ eines wassergefährdenden Stoffes, die Gesamtmenge einer Windkraftanlage überschreitet nicht 10 m³.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde.

Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Die in dem anderen Verfahren zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände (Benehmenregelung), wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) sind zu beachten.
- Die Betreiberpflichten nach § 19i WHG sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAWS zu beachten.



- Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAWS zu errichten und zu betreiben.
- Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Hinweise zu den in den Antragsunterlagen erwähnten Maßnahmen „Zuwegung und Kranstellflächen“:

- Detaillierte Pläne oder Beschreibungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Die Vorlage solcher Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, wenn Anlagen in oder an einem Gewässer errichtet oder wesentlich verändert werden und wenn Gewässerbenutzungen vorgenommen werden.
- Anlagen an Gewässern sind Vorhaben, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.
- Gewässerbenutzungen im Sinne der Wassergesetze sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.
- Den Antragsunterlagen liegt eine Beschreibung bei, wonach die Deckschicht der Zuwegung „auch mit Ziegel- oder Betonbruch“ hergestellt werden kann. Bei der Verwendung von Recyclingmaterial als Baustoff sind die Technischen Regeln der LAGA M 20 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Können die Vorgaben der Technischen Regeln bei einer angestrebten Verwertungsmaßnahme nicht eingehalten werden, ist im Einzelfall nachzuweisen, inwieweit unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und abfallspezifischer Eigenschaften eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Dazu sind in der Regel entsprechende Gutachten vom Verwerter vorzulegen.

2.2 Brandschutz

- 2.3.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.3.2 Der Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.3.3 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower Systems – einzuhalten.

2.4 Naturschutzrecht

- 2.4.1 Der Fachbeitrag Naturschutz der Fa. Jestaedt und Partner vom 27.03.2009 wird Bestandteil der Genehmigung. Ebenso die am 09.06.2009 vorgelegten Schnittzeichnungen zur WKA 6.
- 2.4.2 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten (Wildkatze) sind Bau-maßnahmen von März bis einschließlich Juli zu unterlassen. Die Rodungsarbeiten sollen sich auf das Winterhalbjahr (01.10. bis 01.03.) beschränken.
- 2.4.3 Als **vorgezogener Ausgleich für die mögliche Beeinträchtigung der Wildkatzenpopulation** sind 30 Altbäume der Parzelle 1 Flur 11 der Gemarkung Bickenbach in **Forstabteilung 9 a2** dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und der Zerfallsphase zu überlassen (**Maßnahme A 1**). Diese 30 Bäume wurden bereits von Herrn Forstrevierleiter Görden gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt und mit blauer Farbe sowie fortlaufender Nummerierung markiert.
- 2.4.4 Als **Ausgleichsmaßnahme** für die ausgleichbaren Eingriffe sind auf den Parzellen 15/1 und 15/2 der Flur 11 in der Gemarkung Bickenbach die Fichten entlang des **Seibertsbaches** auf einer Fläche von 0,79 ha zu entfernen (**Maßnahme A 2**). Auf dieser Fläche soll sich durch gelenkte Sukzession ein natur- und standortgemäßer Waldbestand entwickeln. Hierzu sind insbesondere wiederaufkommende Fichten in mehrjährigen Abständen zu entnehmen. Diese Maßnahme dient in Teilen (0,29 ha) der Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe und damit der Verwendung der Ersatzzahlung.
- 2.4.5 Zur **Kompensation** der nicht ausgleichbaren Eingriffe, die durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstehen, ist auf Parzelle 48 der Flur 2 in Bickenbach auf einer Fläche von 0,54 ha ein **standortgemäßer Waldbestand** aus heimischen Laubgehölzen anzupflanzen (**Maßnahme A 3**). Dabei ist ein Waldmantel mit Kraut-, Strauch- und Baumschicht anzulegen. Die Maßnahme A 3 dient gemeinsam mit einem Teil der Maßnahme A 2 der Verwendung der Ersatzzahlung in Höhe von **25.144,72 €**. Die Aufforstung ist spätestens in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode auszuführen.

2.4.6 Die durch die Geländemodellierungen im Bereich der WKA 6 entstehenden Böschungen sind in einer maximalen Neigung von 1:2 anzulegen, mit Oberboden abzudecken und mit heimischen Laubsträuchern in Absprache mit dem Revierförster zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist spätestens in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode auszuführen.

2.4.7 Für die durchzuführenden Maßnahmen ist eine **Sicherheitsleistung von 40.000,- €** zu leisten. Diese Summe setzt sich aus der Höhe des Ersatzgeldes von 25.144,72 € und der Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von ca. 15.000,- € zusammen.

2.5 Immissionsschutzrecht

Die

- Schallimmissionsprognose SP08001N2B1 der Windtest GmbH vom 24.11.2008 und dem Nachtrag vom 27.02.2009
- Schattenwurfprognose vom 24.02.2009,
- mit Schreiben vom 4.5.2009 nachgereichten Formular 1.1 und 1.2 sind Bestandteil dieses Bescheides

2.5.1 Schall:

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen Typ Repower MM 92 von 103 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.5.1.2 Die Windkraftanlagen **WEA 6 und 7** (Flur 12, Flurstück 1/2 und Flur 12, Flurstück 11/8) vom Typ Repower MM 92 dürfen in der Nacht (von 22:00 bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert betrieben werden, bei einem maximalen Schalleistungspegel von 98,8 dB(A) und einer maximalen Leistung von 1550 KW. Der leistungsreduzierte Betrieb ist durch Aufzeichnung der elektrischen Leistung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

2.5.2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Pfalzfelder Straße 4 a in Mühlpfad	nachts:	18,7 dB(A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitstraße 3 in Hausbay	nachts:	20,6 dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstraße 30 a in Lingerhahn	nachts:	15,9 dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts:	20,8 dB(A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Waldweg 12 in Braunschorn	nachts:	22,9 dB(A)
IP 7 (G)	Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach	nachts:	38,1 dB(A)
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstraße 9 in Schnellbach	nachts:	26,7 dB(A)
IP 10 (J)	Gewerbegebiet südöstlich von Bickenbach	nachts:	26,6 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).



2.5.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1	Wohnbaufläche am nördlichen Rand von Mühlpfad	nachts:	40	dB(A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitstraße 3 in Hausbay	nachts:	45	dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstraße 30 a in Lingerhahn	nachts:	45	dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts:	45	dB(A)
IP 5	Wohnbaufläche am nordöstlichen Rand von Braunshorn	nachts:	40	dB(A)
IP 7 (G)	Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach	nachts:	45	dB(A)
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstraße 9 in Schnellbach	nachts:	40	dB(A)
IP 9	Wohnhaus Bergstraße 14 (landwirtschaftlicher Betrieb am Ortsrand) in Bickenbach	nachts:	45	dB(A)
IP 10 (J)	Gewerbegebiet südöstlich von Bickenbach	nachts:	50	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.5 Die vorgenannten Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.2 Schattenwurf:

2.5.2.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

IP 1 (A)	Wohnhaus Pfalzfelder Straße 4 a in Mühlpfad
IP 2 (B)	Wohnbebauung in der Kelsitstraße 3 in Hausbay
IP 3 (C)	Wohnhaus Lingerhahn
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth
IP 5 (E)	Wohnbaufläche am nordöstlichen Rand von Braunshorn
IP 6 (F)	Wohnhaus Braunshorn
IP 7 (G)	Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstraße 9 in Schnellbach
IP 9 (I)	Wohnhaus Bergstraße 3 in Bickenbach
IP 10 (J)	Wohnbebauung im Gewerbegebiet Bickenbach



2.5.2.2 Wird, wie im Antrag beschrieben, eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung für die neu hinzukommende WEA, muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

2.5.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.5.3 Arbeitsschutz

2.5.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.5.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.5.3.3 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.5.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.



Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.),

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 2.5.3.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.



Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.6 Sicherheitsüberprüfungen

2.6.1 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1 KW sind regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.

2.6.2 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.6.3 Regelmäßig zu prüfen sind:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

2.6.4 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

2.7 Luftfahrtrecht

Die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 171 m über Grund (max. 653 m über NN) in der Gemarkung Bickenbach wird hiermit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt.

Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (NFL I 143/07 vom 24.05.2007) und eine Veröffentlichung als Hindernis gefordert.

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzu-



stellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca. 40 + m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich + 60° (bei 2-Blattrotoren + 90°) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die vorgenannte Ausführung der Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerungsebene am Mast zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerungsebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerungsebene bestehen aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach am Mast anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerungsebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das Feuer "W, rot" (100 cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit einer Befeuerungsebene bestehen aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) zur Verfügung. Diese Befeuerungsebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind jeweils gedoppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach -gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen – Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befuerung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist nur für diesen Zeitraum sichergestellt. Sollte der Ausfall in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Referat Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903-08/08** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.“

2.8 Straßenrecht

- 2.8.1 Die Windkraftanlagen sind wie in den Planunterlagen dargestellt so zu errichten, dass der geforderte Mindestabstand (Kipphöhe 183 Meter) zur Straßeneigentumsgrenze eingehalten wird.
- 2.8.2 Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat über die vorhandene Zufahrt im Zuge der B 327 zwischen Netzknoten 5811 024 und 5811 025 bei Station 0,945 zu erfolgen.
- 2.8.3 Der bestehenden Entwässerungseinrichtung der B 327 darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.8.4 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.8.5 Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen auf Straßeneigentum.

2.8.6 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

- 2.8.6.1 Die Nutzung einer Zufahrt zu einer Bundesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt stellt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 8 FStrG dar und bedarf gem. § 8 (1) FStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Auch eine Änderung der bestehenden Zufahrt ist gemäß § 8a (1) erlaubnispflichtig; dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als dem bisherigen dienen soll.

Die verkehrliche Erschließung wird hiermit zusammen mit der beantragten Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 327 zwischen Netzknoten 5811 024 und 5811 025 bei Station 0,945 erlaubt. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob und inwieweit Änderungen am Anbindungspunkt vorgenommen werden müssen; sollte dies der Fall sein, so sind uns entsprechende Detailpläne zur Prüfung vorzulegen.



- 2.8.6.2 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 2.8.6.3 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr innerhalb von vier Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 2.8.6.4 Die Genehmigung bzw. die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 2.8.6.5 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 2.8.6.6 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.8.6.7 Für die Sondernutzung ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.1.2002 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach gesondert mitgeteilt.

2.9 Forstrecht

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung bzw. für den Windkraftstandort selbst sind die Bestimmungen des § 14 des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) „Erhaltung und Mehrung des Waldes“- in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zu beachten. Bei der Präzisierung der Einzelstandorte sind alle Planungen mit dem Forstamt Kastellaun als Untere Forstbehörde – soweit eigenständige forstrechtliche Verfahren gefordert bzw. bei gegebener Konzentrationswirkung nach Verfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine forstrechtliche Beteiligung vorgeschrieben ist- abzustimmen.

Antragsgemäß werden Waldflächen verschiedener Abteilungen des Gemeindewaldes Bickenbach (B) in der Gemarkung Bickenbach für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb des Windparkes in Anspruch genommen.



Im Einzelfall sind dies Waldflächen für:

WKA 6=B.- Abt. 8b (Flur 12 Parz. ½) und WKA 7=B.- Abt. 6a (Flur 12, Parz. 11/8);

Die Herleitung dieser in Anspruch zu nehmenden Waldflächen/Einzelstandort der Windkraftanlage ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses antragsergänzend unter zu Hilfe der nachstehend aufgeführten Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

WKA-Standorte	Rodungsfläche gesamt in m ²	Zuwegung in m ²	Kranstellfläche in m ²	WKA Standortfläche in m ²	Zufahrtsradienfläche in m ²	Lagerfläche Rotor in m ²	Bestandsränder in m ²
WKA 6	1.075	--	1.280	205	0	0	0
WKA 7	1.690	1.845	800	205	0	0	0
Summe	2.765	1.845	2.080	510	0	0	0

Nach § 14 Abs. (2) des Landeswaldgesetzes (LWaldG) sind für die in Anspruch genommenen Waldflächen Ersatzaufforstungen durch den Antragsteller nachzuweisen.

Der Antragsteller, ersatzweise der Anlagenbetreiber sind zu verpflichten, Flächen für diese Ersatzaufforstungen der Genehmigungsbehörde, dem Forstamt Kastellaun sowie dem Waldbesitzer Ortsgemeinde Bickenbach gegenüber vor Beginn der Rodungsmaßnahme zu benennen.

Diese Ersatzaufforstungen nach § 14 Abs. (2) Satz 1 des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) für die Rodungsflächen sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage/Einzelstandort flächengleich abzuschließen; die durchgeführte Ersatzaufforstung ist dem Forstamt Kastellaun gegenüber zeitnah anzuzeigen.

Im Rahmen der rechtlichen Durchsetzbarkeit und tatsächlichen Finanzierbarkeit sind die Ersatzaufforstungen durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770/771BGB)-Bedingung sicherzustellen. Die Höhe der Bankbürgschaft wird unabhängig von Auflagen nach anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen mindestens auf 1.3000,00 €/ha – mithin für die in Anspruch genommene Waldfläche von 2.765 m² auf 3.595 € für die zu fordernde flächengleiche Aufforstung festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Forstamtes Kastellaun – Untere Forstbehörde – in Forsthausstrasse 3, 56288 Kastellaun auszustellen und zeitnah vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen; sie ist Bedingung für die Wirksamkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem Forstamt Kastellaun als Untere Forstbehörde – anzuzeigen.

Mit der vorzeitigen Nutzung des Waldbestandes (Rodungsfläche) ein entsteht Entschädigungsanspruch gegenüber dem Waldeigentümer, der Ortsgemeinde Bickenbach; dieser wird als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Kastellaun ermittelt und ist dem Waldbesitzer Ortsgemeinde Bickenbach gegenüber zu erstatten.

Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Antragstellerin und der Ortsgemeinde Bickenbach sollten die besondere forstbetriebliche Interessenlage des Waldbesitzers berücksichtigen; durch die Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft kann dies sichergestellt werden.

Aus der Sicht des kommunalen Forstbetriebes der Ortsgemeinde Bickenbach ist eine mögliche Schadenssituation an anderen, für die Windkraftanlage nicht in Anspruch genommenen Waldflächen bzw. am forstlichen Wegenetz durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zugunsten der Ortsgemeinde Bickenbach abzusichern.

Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollten unter Hinweis auf die Ortsbesichtigung vom 05. März 2009 mit Zustimmung der Ortsgemeinde Bickenbach in den Waldflächen des Gemeindewaldes Bickenbach bzw. auf Freiflächen in der Gemarkung Bickenbach stattfinden.

Die Vorlage der aus forstrechtlicher und auch forstbetrieblicher Sicht erforderlichen Bürgschaften bitten wir im Genehmigungsbescheid getrennt von Sicherheitsleistungen nach anderen Rechtsvorschriften zugunsten der Ortsgemeinde Bickenbach zu fordern.

Unabhängig vom Einzelstandort im Wald muss jederzeit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinde Bickenbach sichergestellt sein. Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlage müssen durch den Anlagenbetreiber ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandesstabilität sind zwischen unterem Rotorblattende und dem Kronendach mindestens 15 m Abstand zu gewährleisten; somit sind Nabenhöhen unter 100 m im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Das von einer brennenden Windkraftanlage ausgehende Gefährdungspotential berechtigt aus forstlicher Sicht zu Anforderungen eines erhöhten Brandschutzes.

Brandmeldeeinrichtungen wie auch Feuerwehreinsatzpläne sind zwingend vorzuschreiben.

Durch die Anlagenbetreiber ist mit Blick auf das zu gewährleistende Betretensrecht des Waldes sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.

Sofern die Anlage dem neuesten Stand der Technik entspricht und über einen entsprechenden Spezialanstrich verfügt, gilt die Nebenbestimmung als erfüllt.

Baubedingte Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Transport, Hilfs- und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch unmittelbare Wiederaufforstungen, endgültige Rodungsflächen durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) von Rheinland-Pfalz flächengleich unter Beachtung des oben aufgeführten Zeitrahmens auszugleichen.

2.10 Denkmalschutz

Zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler ist der Beginn der Erdarbeiten 2 Wochen vorher bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die eingesetzten Firmen sind über mögliche Bodendenkmäler zu informieren. Zutage kommende archäologische Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Skelettteile, Gefäße, Scherben, Münzen oder andere Gegenstände) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und – pflegegesetz der Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 2, 56077 Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675-3000 abzugeben.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 14.01.2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Bickenbach Flur 12 Flurstück 1/2 und Flur 12 Flurstück 11/8 beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Da sich nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ergeben hat, war ein Wechsel in ein förmliches Verfahren nicht notwendig, so dass die Entscheidung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens getroffen werden konnte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Untere Verkehrsbehörde
5. Untere Denkmalschutzbehörde
6. Brandschutzdienststelle
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
10. Forstamt Kastellaun

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.



Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 12.112,18 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus:

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	9.011,29 €
Untere Wasserbehörde	42,76 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	42,75 €
Gewerbeaufsicht	1.817,30 €
Luftfahrt	100,00 €
Untere Landespflegebehörde	848,08 €
Gesamt:	<u>12.112,18 €</u>

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 255,65 € bis zu 766.937,82 €.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 12.112,18 € auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „61.1/620-05/08“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.



Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013) und am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398)
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007, GVBl. 2007 S. 105
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224)
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GVBl. 2005 S. 98)
- VAwS Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, S. 491)
- LNatSchG Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-schutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBL 2005 S. 387)
- LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBL. 2005 S. 98)
- LStrG Landestraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBL. S. 548)
- FStrG Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
- LAGA M 20 Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)